

1.2.1. Die Regelung der fahrlässigen Schuld, deren Besonderheit in der Verknüpfung von Rechtspflichtverletzungen mit dem Eintritt ungewollt herbeigeführter gesellschaftswidriger Folgen besteht, berücksichtigt auch hinsichtlich des Verhaltens im Straßenverkehr, daß die mit der ständig zunehmenden Verkehrsdichte steigenden Anforderungen durchaus von allen Verkehrsteilnehmern erfüllt werden können, dennoch aber menschliches Versagen im Einzelfall auf Grund äußerer Gegebenheiten und persönlichen Unvermögens zu einem Ausschluß der Schuld führen kann.

Die Voraussetzungen der fahrlässigen Schuld können nur in Verbindung mit den Schuldgrundsätzen nach § 5 StGB bestimmt werden. Fahrlässige Schuld ist die sich in der Begehung einer Verkehrsstraftat äußernde Verantwortungslosigkeit trotz objektiv und subjektiv gebotener Möglichkeiten zu einem verkehrsgerechten Verhalten. Sie erfährt durch die Bestimmungen der §§ 7 und 8 im Zusammenhang mit den §§ 9 und 10 StGB ihre nähere inhaltliche Ausgestaltung.

Der Inhalt der fahrlässigen Schuld als einer sozial negativen Haltung zu bestimmten gesellschaftlichen Anforderungen kann vor allem aus den subjektiven Beziehungen des Täters zu den Pflichtverletzungen abgeleitet werden. Er umfaßt jedoch auch die Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit der Folgen. Zwischen diesen Elementen der fahrlässigen Schuld bestehen enge Wechselbeziehungen.

Bei der Prüfung der fahrlässigen Schuld von Verkehrsteilnehmern sind jedoch hinsichtlich der Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit der tatbestandsmäßigen Folgen die konkrete Verkehrssituation und der Umstand zu berücksichtigen, daß die sich aus Rechtspflichtverletzungen im Straßenverkehr erfahrungsgemäß ergebenden typischen Gefahren allgemein bekannt sind.

1.2.2. Fahrlässige Schuld setzt das Vorliegen von Rechtspflichtverletzungen voraus. Diese können nicht aus allgemeinen Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter sozialistischen Verhältnissen abgeleitet werden, sondern haben ihre Grundlage in den in § 9 StGB erwähnten Quellen. Für den Straßenverkehrsteilnehmer handelt es sich dabei ins-

besondere um die Verletzung der in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen (StVO, StVZO, Autobahnordnung, Arbeits- und Brandschutzanordnung 361/1) normierten sozialen Anforderungen, deren konsequente Beachtung im Zusammenhang mit der Orientierung an der jeweiligen Verkehrslage erforderlich ist.

Die einzelnen Rechtspflichtverletzungen unterliegen hinsichtlich ihrer Schwere nicht von vornherein einer unterschiedlichen Bewertung. Eine solche generelle Abstufung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil bestimmte Rechtspflichtverletzungen häufiger zu Unfällen führen als andere. Die objektive Schwere einer Rechtspflichtverletzung ergibt sich vielmehr aus dem Ausmaß des Abweichens von einem normgerechten Verhalten in einer konkreten Verkehrssituation (z. B. Verkehrsdichte, Straßen- und Witterungsverhältnisse, Art des geführten Fahrzeuges u. ä.).

1.2.3. Rechtspflichtverletzungen sind dann strafrechtlich relevant, wenn sie bewußt erfolgen (§§ 7, 8 Abs. 1 StGB) oder wenn das Nichtbewußtsein einer Rechtspflichtverletzung zum Zeitpunkt der Tat entweder auf einem Nichtbewußtmachen der Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruht oder dieses Nichtbewußtsein einer Pflichtverletzung das Ergebnis einer disziplinlosen Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinlosen Einstellung ist (§ 8 Abs. 2 StGB).

Sowohl die bewußte als auch die strafrechtlich bedeutsame unbewußte Pflichtverletzung beruhen nicht selten auf einer gleichen inneren negativen Haltung.

Die Unterscheidung und Feststellung der verschiedenen Formen der Fahrlässigkeit ist notwendig, um sie einerseits von der Nichtschuld abgrenzen und andererseits **ihren sozialen Gehalt erfassen zu können.**

1.2.4. Bei der Entscheidung zu einer bewußten Pflichtverletzung ist sich der Täter im Zeitpunkt der Tat darüber im klaren, daß er einen Pflichtverstoß begeht. Anhaltspunkte hierfür können sich z. B. ergeben, wenn die Pflichtverletzung offenkundig in stärkerem Maße vom normgerechten Verhalten abweicht oder von längerer zeitlicher Dauer ist. Solche Pflichtverstöße sind, sofern auch Verantwortlichkeit für